

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

der Kärntner Landesregierung zur Gewährung des
„Sanierungstausenders - Winterbauoffensive 2012/2013“



SANIERUNGSTAUSENDER

WINTERBAUOFFENSIVE 2012/2013

SEITE 1 / 2

Allgemeines:

- Der Wirtschaftsreferent des Landes Kärnten hat als Maßnahme zur Verminderung des Energieverbrauches und zur Entlastung der Eigenheimbesitzer beschlossen, Besitzern von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern eine einmalige Förderung für thermische Maßnahmen zu gewähren. Diese Maßnahme soll die Kärntner Bauwirtschaft beleben.

Begünstigte:

- Der Antrag für das Förderungsobjekt kann von österreichischen StaatsbürgerInnen oder diesen Gleichgestellte (zB EU-BürgerInnen) gestellt werden, die Besitzer eines Eigenheimes (Eigentümer, Mieter, etc.) mit Standort in Kärnten sind. Wird die Förderung vom Mieter des Objektes getätigt, ist eine Zustimmung des Gebäudeeigentümers vorzulegen.
- Gefördert werden folgende thermischen Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes und zur Verminderung des Energieverbrauches von Ein- und Zweifamilienwohnhäuser: Maßnahmen an Außenwänden; erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen; Fenster und Türen gegen Außenluft; Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände; Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten; Decken gegen Außenluft, Dachräume oder über Durchfahrten; Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile; Decken gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten.

Höhe der Förderung:

- Die Förderung von thermischen Maßnahmen beträgt EUR 1.000,- unabhängig von der Gesamtinvestition, wobei die Gesamtinvestition nachweislich mindestens EUR 5.000,- inkl. USt betragen muss.
- Diese Förderung kann je Förderungsobjekt nur einmal beantragt werden. Jedoch ist diese Initiative unabhängig von anderen Förderungen und kann zusätzlich zu anderen Förderungen (wie etwa der Wohnbauförderung) beantragt werden.
- Der Antrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen auch bei Abweichung zu den unten angeführten Voraussetzungen positiv entschieden werden.

Voraussetzungen:

- Der Antragsteller hat einen Energieausweis und einen Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmens über die beabsichtigte Sanierungsmaßnahme vorzulegen, wobei die Arbeitsleistung gesondert auszuweisen ist.
- Der Energieausweis muss den Nachweis erhalten, welche thermischen Maßnahmen durchzuführen sind und welche energetischen Verbesserungen mit diesen Sanierungsmaßnahmen erreicht werden. Eine Förderung von Maßnahmen und Investitionen, die vor dem 01.12.2012 getätigt wurden, ist nicht möglich.
- Die Arbeitsleistung darf nur von einem dafür befugten Unternehmer erfolgen. Über die erbrachte Leistung ist eine Bestätigung des befugten Unternehmers vorzulegen.
- In dem Investitionsbetrag von EUR 5.000,- inkl. USt müssen angemessene Arbeitskosten (ausgeführt durch befugte Unternehmen) enthalten sein. Die einzelnen Rechnungen müssen einen Betrag von mindestens EUR 100,- inkl. USt aufweisen.



Abwicklung der Förderung:

- Anträge sind im Internet, bei den Bezirkshauptmannschaften und im Büro von LR Mag. Dobernig, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt erhältlich.
- Der Förderungswerber hat den Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Unterlagen bei der Kärntner Landesregierung abzugeben bzw. ihn dorthin abzuschicken.
- Mit der Unterschrift auf dem Antrag versichert der Antragsteller, dass alle Angaben wahrheitsgetreu geleistet wurden und nimmt die Rechtsfolgen zu Unrecht bezogener Förderungen zur Kenntnis.

Auszahlungsmodus:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung, aber spätestens bis zum 31.03.2014, ist die Baumaßnahme umzusetzen und entsprechende Rechnungen und Zahlungsbelege sind nachzureichen.
- Die Zuerkennung des „Sanierungstausenders“ kann erst nach Vorliegen des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antrages samt Beilagen erfolgen. Bei einer nicht zeitgerechten Abgabe bzw. Einsendung des Antrages oder bei mangelhaften Nachweisen besteht keine Verpflichtung, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen oder den Antrag sonst wie weiter zu bearbeiten.
- Bei Vorliegen eines vollständigen Antrages inklusive der erforderlichen Nachweise wird der Antrag von der Abwicklungsstelle an die Kärntner Landesregierung weitergeleitet. Die Landesregierung gewährt in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge dem Antragsteller eine Förderung.
- Die Anspruchsvoraussetzungen der Förderung werden durch die Abwicklungsstelle überprüft. Die mit der Abwicklung der Förderung beauftragten Personen werden zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller ausdrücklich ermächtigt. Dem Überprüfungsorgan ist der Zutritt zum Förderungsobjekt zur Überprüfung der gesetzten Maßnahme zu gewähren.
- Nach Überprüfung der gesetzten Maßnahme bestätigt die Abwicklungsstelle das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bestätigung der Abwicklungsstelle durch die Kärntner Landesregierung.
- Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein von dem Antragsteller bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.
- Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen, so sind die ausbezahlten Beträge an das Land Kärnten binnen vier Wochen nach diesbezüglicher Aufforderung zurückzuerstatten. Außerdem behält sich das Land Kärnten vor, besonders schwerwiegende Fälle von Missbrauch allenfalls auch zivilrechtlich zu verfolgen. Für Streitigkeiten aus dem Gegenstand gilt der Gerichtsstand Klagenfurt als vereinbart.

Frist:

- Diese Richtlinie tritt mit 01.12.2012 in Kraft.
- Der Antrag kann ab 01.12.2012 und muss bis spätestens 31.03.2013 eingereicht werden.

Schlussbestimmungen:

- Der „Sanierungstausender“ ist eine einmalige, freiwillige Leistung des Landes Kärnten und wird so lange gewährt, bis entsprechende Budgetmittel aufgebraucht wurden. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Der Begünstigte ist einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderrichtlinie automationsunterstützt verarbeitet bzw. verwendet werden und gibt mit seiner Unterschrift die ausdrückliche Zustimmung, dass durch die Abwicklungsstelle die Anspruchsvoraussetzungen überprüft werden dürfen.

